

Beihilferegelungen Überbrückungshilfe III und III Plus

Zulässige Förderhöhe und Nachweispflichten sind abhängig von der gewählten Beihilferegelung



Maximale Förderhöhe Überbrückungshilfe III und III Plus 52 Mio. Euro (davon max. 40 Mio. Euro Schadensausgleich) bzw.:

- bis zu 100 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (im Rahmen der Fixkostenregelung nur für kleine und Kleinstunternehmen)
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei 50 bis 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch (Umsatzeinbruch jeweils im Vergleich zum Vergleichsmonat des Jahres 2019)

Unternehmen können die Beihilferegelung wählen und mehrere Regelungen kombinieren, um die maximale Förderhöhe zu erreichen.



Maximale beihilferechtlich zulässige Förderhöhe*

max. 1,8 Mio. €



Erforderliche Nachweise

Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

Keine weiteren Nachweise im Rahmen der Beihilferegelung

max. 0,2 Mio. € in 3 Jahren

De-minimis-Verordnung

Keine weiteren Nachweise im Rahmen der Beihilferegelung

70 % (Kleine und Kleinstunternehmen** 90 %) der ungedeckten Fixkosten bis max. 10 Mio. €

Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020

- Nachweis **ungedeckter Fixkosten** zwischen März 2020 und Juni 2021 (Überbrückungshilfe III) bzw. Juli und Dezember 2021 (Überbrückungshilfe III Plus)
- Mind. 30 % Umsatzrückgang gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2019

95 % des Schadens (keine Begrenzung) ***

Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich COVID-19

- Nachweis eines Schadens durch Lockdown-Maßnahme im Zeitraum 16. März 2020 bis Juni 2021 (Überbrückungshilfe III) bzw. bis Dezember 2021 (Überbrückungshilfe III Plus)